



MEHR KLARHEIT.

*Ehegüter- und
Erbrecht*



**Thurgauer
Kantonalbank**

FÜRS GANZE LEBEN

EINE GUT DURCHDACHTE
NACHLASSPLANUNG
WIRD FAMILIENSPEZIFI-
SCHEN VERHÄLTNISSSEN
GERECHT UND KANN
UNANGENEHMEN
STREITIGKEITEN IM TODES-
FALL VORBEUGEN.

EINLEITUNG

Eine gut durchdachte Nachlassplanung wird familien-spezifischen Verhältnissen gerecht und kann unangenehmen Streitigkeiten im Todesfall vorbeugen. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Ehegüter- und Erbrecht bieten eine Grundabdeckung. Im ehelichen Güterrecht und im Erbrecht ist jedoch viel Spielraum für persönliche Wünsche und individuelle Regelungen vorhanden. Es gilt, diesen Spielraum optimal auszunutzen und schon zu Lebzeiten alles in die richtigen Bahnen zu lenken.

Dieser vorstehende Leitfaden soll Ihnen einen Überblick über die zahlreichen verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten im Ehegüter- und Erbrecht vermitteln.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen und zur Erarbeitung von individuellen Lösungsmöglichkeiten für Ihre Situation stehen Ihnen unsere Spezialisten in persönlichen Gesprächen gerne zur Verfügung.

Ihre Thurgauer Kantonalbank

Die männlichen Formulierungen schliessen auch die weibliche Form mit ein.

INHALT

Einleitung

Das eheliche Güterrecht	7
1. Die Errungenschaftsbeteiligung	8
1.1 Eigengut und Errungenschaft	8
1.2 Was geschieht bei Auflösung der Ehe?	10
2. Die Gütergemeinschaft	15
2.1 Eigengut und Gesamtgut	15
2.2 Was geschieht bei Auflösung der Ehe?	16
2.3 Beschränkte Gütergemeinschaft	17
3. Die Gütertrennung	19
3.1 Was geschieht bei Auflösung der Ehe?	19
4. Die Güterverbindung (als altrechtlicher Güterstand)	20
4.1 Das eheliche Vermögen	20
4.2 Sondergut der Ehefrau und des Ehemannes	21
4.3 Was geschieht bei Auflösung der Ehe?	21
5. Der Ehevertrag	22
6. Die eingetragene Partnerschaft / Ehe für alle	23

Das Erbrecht	25
1. Die gesetzlichen Erben	25
1.1 Die Verwandten des Erblassers	25
1.2 Der Ehepartner	27
1.3 Das Gemeinwesen	27
2. Die Erbberechtigung von Adoptivkindern	31
3. Die Erbberechtigung von Konkubinatspartnern	31
4. Das Pflichtteilsrecht	32
5. Testament und Erbvertrag	35
5.1 Das Testament	35
5.2 Der Inhalt des Testamentes	37
5.3 Der Erbvertrag	40
5.4 Die Aufbewahrung von Testament und Erbvertrag	41

Der Erbgang	43
1. Die Wirkungen des Erbganges	43
1.1 Die Ausschlagung der Erbschaft	43
1.2 Öffentliches Inventar und amtliche Liquidation	43
1.3 Die Sicherungsmassregeln	44
Die Teilung der Erbschaft	47
1. Die Teilungsart	47
2. Die Ausgleichung	47
Die Erbschafts- und Schenkungssteuer	48
1. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Kanton Thurgau	48
1.1 Steuerfreie Beträge	48
1.2 Die Steuer	49
Vertretungen zu Lebzeiten	50
1. Bankvollmacht	50
2. Generalvollmacht	50
3. Vorsorgeauftrag	50
3.1 Zweck	50
3.2 Inhalt	51
4. Patientenverfügung	53
Unsere Dienstleistungen	54
Überblick Revision Erbrecht	55

DAS EHEGÜTERRECHT
REGELT DIE VERMÖGENS-
VERHÄLTNISSE DER EHE-
PARTNER WÄHREND DER
EHE UND BEI AUFLÖSUNG
DERSELBEN DURCH
SCHEIDUNG ODER TOD.

DAS EHELICHE GÜTERRECHT

Das Ehegüterrecht regelt die Vermögensverhältnisse der Ehepartner während der Ehe und bei Auflösung derselben durch Scheidung oder Tod.

Das eheliche Güterrecht spielt im Zusammenhang mit dem Erbrecht eine wichtige Rolle, denn es bestimmt, welcher Teil des ehelichen Vermögens dem überlebenden Ehepartner zukommt und welcher Teil in den Nachlass des Verstorbenen fällt.

Das eheliche Güterrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Es kennt folgende Güterstände:

- Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196–220 ZGB)
- Gütergemeinschaft (Art. 221–246 ZGB)
- Gütertrennung (Art. 247–251 ZGB)

1. Die Errungenschaftsbeteiligung

(der ordentliche oder gesetzliche Güterstand)

Die Errungenschaftsbeteiligung gilt immer dann,

- wenn die Ehe- oder Brautleute (auch diejenigen, die vor dem 1. Januar 1988 – Inkraftsetzung des revidierten Güterrechtes – geheiratet haben) nichts anderes vereinbart haben oder
- wenn Ehegatten, die ihren (altrechtlichen) Güterstand der Güterverbindung ehevertraglich abgeändert hatten, sich bis zum 31. Dezember 1988 mit gemeinsamer schriftlicher Erklärung an das Güterrechtsregisteramt dem neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstellten.

Bei der Errungenschaftsbeteiligung gibt es vier Vermögensmassen, und zwar:

- Eigengut der Ehefrau
- Eigengut des Ehemannes
- Errungenschaft der Ehefrau
- Errungenschaft des Ehemannes

1.1 Eigengut und Errungenschaft

Als Eigengut eines Ehegatten von Gesetzes wegen gelten die Gegenstände, die ihm zum persönlichen Gebrauch dienen (z. B. Kleider, Schmuck usw.), die in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte, Genugtuungsansprüche sowie Schenkungen und Erbschaften.

Werden die Güter/Werte verkauft oder eingetauscht, wird der Erlös, der Ersatz, wiederum Eigengut.

Der Ertrag aus Eigengut fällt, wenn nichts anderes vereinbart ist, in die Errungenschaft des betreffenden Ehegatten.

Die Ehegatten können durch Ehevertrag Vermögenswerte der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, zu Eigengut erklären.

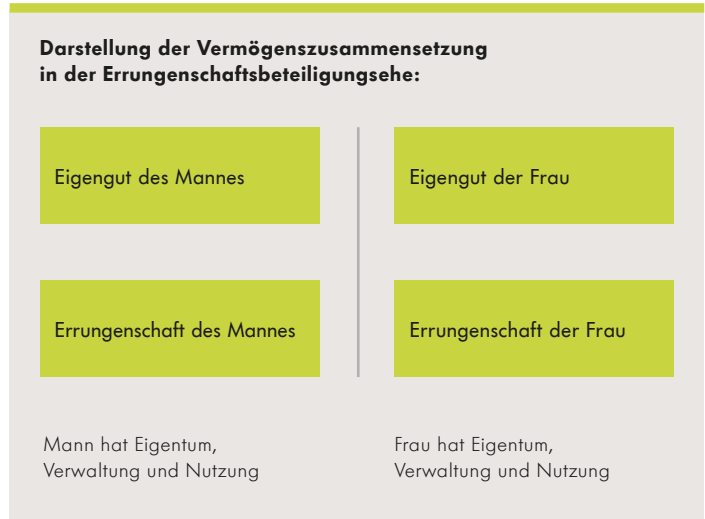
Jeder Ehegatte kann vom anderen verlangen, dass er bei der Aufnahme eines Inventars über seine Vermögenswerte (Eigengut) mitwirkt. Ein solches Inventar ist in Form einer öffentlichen Urkunde zu erstellen.

Zur Errungenschaft zählen insbesondere der Arbeitserwerb jedes Ehegatten und die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen. Wie schon erwähnt, fallen auch die Erträge des Eigengutes in die Errungenschaft; das Gleiche gilt für die Erträge der Errungenschaft selbst. Ersatzanschaffungen bleiben Errungenschaft (analog Eigengut).

Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt seine Errungenschaft und sein Eigengut selbst. Auch Verfügungen über diese Vermögensmassen trifft jeder Ehegatte selbständig. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen.

Behauptet ein Ehegatte, ein bestimmter Vermögenswert sei sein Eigentum (Eigengut oder Errungenschaft), so muss er den Beweis erbringen. Andernfalls wird Miteigentum beider Ehegatten angenommen.

Über Miteigentumsanteile, ob sie nun vertraglich begründet sind oder als Folge fehlender Beweise auftreten, kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur mit Zustimmung des Partners verfügt werden.



1.2 Was geschieht bei Auflösung der Ehe?

Beim Tode eines Ehegatten erfolgt zunächst die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung. In dieser

- behält der überlebende Ehegatte sein Eigengut bzw. nimmt sein Eigengut zurück, falls es sich im Besitz des andern Ehegatten befindet,
- werden die gegenseitigen Schulden geregelt,
- werden allfällige Mehrwertanteile der Ehegatten bestimmt.

Wenn ein Ehegatte, ohne eine entsprechende Gegenleistung erhalten zu haben, zum Erwerb oder zur Verbesserung von Vermögensgegenständen des anderen beigetragen hat (ob aus Errungenschaft oder Eigengut), so hat er Anteil an diesem Mehrwert.

Beispiel

Der eine Ehegatte leiht dem anderen zinsfrei CHF 100 000.–, damit dieser eine Liegenschaft zum Preise von CHF 400 000.– kaufen kann. Bei der Auflösung des Güterstandes ist die Liegenschaft CHF 600 000.– wert: Die Forderung des Ehegatten beträgt somit nicht nur CHF 100 000.– (Nominalwert), sondern CHF 150 000.– (Beteiligung am Mehrwert).

Formel für die Berechnung des Mehrwertanteils

Investierte Mittel (CHF 100 000.–)	×	Mehrwert (CHF 200 000.–)		
			=	Mehrwertanteil (CHF 50 000.–)
		Basiswert (CHF 400 000.–)		
Investierte Mittel (CHF 100 000.–)	+	Mehrwertanteil (CHF 50 000.–)	=	Ersatzforderung (CHF 150 000.–)

Durch schriftliche Vereinbarung können die Ehegatten den Mehrwertanteil ausschliessen oder abändern. Eine Beteiligung am Minderwert besteht nicht. Der Ehegatte erhält auf jeden Fall seinen ursprünglichen Betrag (investierte Mittel) zurück.

Danach sind Errungenschaft und Eigengut jedes Ehegatten auszuschneiden. Zu den Errungenschaften von Mann und Frau sind hinzuzurechnen:

- Schenkungen, die der betreffende Ehepartner während der letzten fünf Jahre – ohne die Zustimmung des anderen – an Dritte gemacht hat
- Vermögensentäusserungen, die ein Ehegatte mit der Absicht vorgenommen hat, den Beteiligungsanspruch des anderen zu schmälern

Gelegenheitsgeschenke sind nicht hinzuzurechnen.

Der so ermittelte Gesamtwert der Errungenschaft jedes Ehegatten, unter Abzug der Schulden, bildet dessen Vorschlag. Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht nunmehr die Hälfte des eigenen Vorschlages und die Hälfte des Vorschlages des anderen zu. Ein Rückschlag wird nicht berücksichtigt.

Durch Ehevertrag kann eine andere Vorschlagsteilung vereinbart werden. Zum Beispiel die Zuweisung des gesamten Vorschlages an den überlebenden Ehegatten.

Solche Vereinbarungen dürfen jedoch die Pflichtteile (siehe Erbrecht) nichtgemeinsamer Kinder und deren Nachkommen nicht verletzen.

Vereinbarungen über die Beteiligung am Vorschlag gelten bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder Anordnung der Gütertrennung nur, falls das im Ehevertrag ausdrücklich bestimmt wurde.

Beispiel 1

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Eheliches Reinvermögen am Todestag	CHF 700 000.–
./.. Eigengut Ehefrau	
– Erbschaft Mutter	CHF 70 000.–
– Schmuck	CHF 20 000.–
./.. Eigengut Ehemann	
– Schenkung Götti	CHF 10 000.–
– Erbschaft Vater	CHF 180 000.–
Gesamtvorschlag beider Ehegatten	CHF 420 000.–
Güterrechtliche Ansprüche	
Ehefrau: Eigengut	CHF 90 000.–
+ ½ Vorschlag	CHF 210 000.–
	CHF 300 000.–
Ehemann: Eigengut	CHF 190 000.–
+ ½ Vorschlag	CHF 210 000.–
	CHF 400 000.–

Beispiel 2

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Eheliches Reinvermögen am Todestag	CHF 500 000.–
Davon	Ehemann Ehefrau
	CHF 200 000.– CHF 300 000.–
./.. Eigengut Ehemann	
– Erbschaft Vater	CHF 250 000.–
./.. Eigengut Ehefrau	
– in die Ehe eingebracht	CHF 20 000.–
– Erbschaft Vater	CHF 200 000.–
Rückschlag Ehemann	CHF 50 000.–
Vorschlag Ehefrau	CHF 80 000.–
Güterrechtliche Ansprüche	
Ehefrau: Eigengut	CHF 220 000.–
+ ½ Vorschlag	CHF 40 000.–
	CHF 260 000.–
Ehemann: Rest Eigengut*	CHF 200 000.–
+ ½ Vorschlag	CHF 40 000.–
	CHF 240 000.–

*Der Rückschlag von CHF 50 000.– wird nicht geteilt.

Damit der überlebende Ehegatte seine bisherige Lebensweise beibehalten kann, wird ihm auf sein Verlangen auf Anrechnung an seine Ansprüche

- die Nutzniessung oder das Wohnrecht am Haus oder an der Wohnung des Verstorbenen, die beide bewohnt haben, zugeteilt,
- der Hausrat zu Eigentum zugeteilt,
- Haus oder Wohnung zu Eigentum (anstelle von Nutzniessung oder Wohnrecht, vgl. oben) zugewiesen.

Diese Rechte sind nicht anwendbar auf Räumlichkeiten, in denen der Verstorbene einen Beruf ausübte oder ein Gewerbe betrieb und die ein Nachkomme zu dessen Weiterführung benötigt. Die Vorschriften des bürgerlichen Bodenrechtes bleiben ebenfalls vorbehalten.

2. Die Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft wird durch Ehevertrag begründet.

2.1 Eigengut und Gesamtgut

Bei der Gütergemeinschaft werden die Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau zu einem Gesamtgut vereinigt, das beiden Ehegatten ungeteilt gehört.

Das Gesamtgut umfasst alles Vermögen und die Einkünfte beider Ehegatten mit Ausnahme der Vermögenswerte, die Eigengut sind.

Von Gesetzes wegen gelten als Eigengut Gegenstände, die einem Ehegatten zum persönlichen Gebrauch dienen sowie Genugtuungsansprüche.

Alle Vermögenswerte gelten als Gesamtgut, solange nicht bewiesen ist, dass sie Eigengut eines Gatten sind.

Die Ehegatten verfügen über das Gesamtgut in der Regel gemeinsam (Ausnahme: ordentliche Verwaltung). Über die Eigengüter entscheidet jeder selbständig. Jeder Ehegatte haftet mit seinem Eigengut und dem Gesamtgut für Schulden der ehelichen Gemeinschaft.

Betreibt ein Ehegatte mit Mitteln des Gesamtgutes allein einen Beruf oder ein Gewerbe, kann er alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die diese Tätigkeit mit sich bringt.

2.2 Was geschieht bei Auflösung der Ehe?

Beim Ableben eines Ehegatten fällt das Gesamtgut zur Hälfte dem überlebenden Gatten zu; die andere Hälfte gehört den Erben des Verstorbenen, wozu auch der überlebende Gatte gehört.

Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung vereinbart werden, z. B. Zuweisung des ganzen Gesamtgutes an den Überlebenden. Die Pflichtteilsansprüche (siehe Erbrecht) der Nachkommen müssen aber gewahrt sein.

Bei Scheidung nimmt jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurück, was unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre. Der Rest des Gesamtgutes fällt jedem zur Hälfte zu, sofern keine anderslautende ehevertragliche Vereinbarung vorliegt.

Die Bestimmungen über den Mehrwertanteil bei der Errungenschaftsbeteiligung gelten sinngemäss auch bei der Gütergemeinschaft.

Bei der Auflösung des Güterstandes infolge Todes kann der überlebende Ehepartner die Zuteilung von Haus oder Wohnung, worin die Ehegatten gelebt haben, und die Hausratsgegenstände, sofern sie zum Gesamtgut gehörten, zu Eigentum verlangen. Unter Umständen kann der Überlebende statt des Eigentums die Nutzniessung oder ein Wohnrecht beanspruchen.

2.3 Beschränkte Gütergemeinschaft

Die Vereinbarung einer beschränkten Gütergemeinschaft ist möglich, indem die Ehegatten durch Ehevertrag

- die Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränken (Errungenschaftsgemeinschaft) oder
- bestimmte Vermögenswerte (z. B. Grundstücke, Geschäftvermögen usw.) von der Gemeinschaft ausschliessen, die dann Eigengut des einen oder anderen Ehegatten sind.

Beispiele

Vermögenszusammensetzung in einer Ehe mit Gütergemeinschaft:

Gesamtgut CHF 160 000.–

Eigengut Ehefrau

Eigengut Ehemann

a) Auseinandersetzung nach Gesetz

Gesamtgut	CHF 160 000.–
Beim Ableben des Ehemannes	
– erhält die Ehefrau die Hälfte	CHF 80 000.–
– die andere Hälfte fällt in den Nachlass des Ehemannes (nebst seinem allfälligen Eigengut)	CHF 80 000.–

b) Auseinandersetzung mit höchstmöglicher Begünstigung

der Ehefrau;

der Ehemann hinterlässt keine Nachkommen

Gesamtgut	CHF 160 000.–
Beim Ableben des Ehemannes	
– erhält die Ehefrau das Gesamtgut	CHF 160 000.–
– ein allfälliges Eigengut des Ehemannes fällt in den Nachlass	

c) Auseinandersetzung mit höchstmöglicher Begünstigung

der Ehefrau;

der Ehemann hinterlässt Nachkommen

Gesamtgut	CHF 160 000.–
Beim Ableben des Ehemannes	
– erhält die Ehefrau $\frac{7}{8}$	CHF 140 000.–
– erhalten die Nachkommen $\frac{1}{8}$	CHF 20 000.–
– ein allfälliges Eigengut des Ehemannes fällt in seinen Nachlass	

Diese Beispiele gelten analog für den Fall, dass die Ehefrau vorher stirbt.

3. Die Gütertrennung

In diesem Fall sind die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten sehr einfach. Jeder Ehepartner behält das Eigentum an den eingebrachten Vermögenswerten. Er verwaltet und nutzt sein Vermögen selber. Was einem Partner während der Ehe zugewendet wird, gehört ihm. Das Gleiche gilt für den Arbeitserwerb von Mann und Frau.

Die Gütertrennung wird begründet durch:

- Ehevertrag
- Gesetz
- wenn über einen Ehegatten, der in Gütergemeinschaft lebt, der Konkurs eröffnet wird
- bei Trennung
- Anordnung des Richters
- auf Begehren eines Ehegatten in bestimmten Fällen (Überschuldung, Auskunftsverweigerung usw.)
- auf Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreibungssachen oder des gesetzlichen Vertreters eines dauernd urteilsunfähigen Ehegatten

3.1 Was geschieht bei Auflösung der Ehe?

Im Todesfall findet keine güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Der Überlebende behält sein Eigentum. Das Vermögen des Verstorbenen gilt zugleich als Nachlass, an dem der überlebende Gatte als Erbe beteiligt ist.

Auch bei der Auflösung der Ehe durch Scheidung entfällt die güterrechtliche Auseinandersetzung.

4. Die Güterverbindung

Dieser altrechtliche Güterstand gilt weiterhin für Ehegatten, die vor dem 1. Januar 1988 geheiratet haben und

- entweder diesen Güterstand vor diesem Datum ehevertraglich geändert haben oder
- bis zum 31. Dezember 1988 erklärt haben, den Güterstand der Güterverbindung beibehalten zu wollen.

Der Güterstand der Güterverbindung kann nicht mehr neu vereinbart werden.

4.1 Das eheliche Vermögen

Es dient den Zwecken der Ehe und wird durch den Ehemann verwaltet und genutzt. Folgende Güter gehören zum ehelichen Vermögen:

- das eingebrachte Gut der Ehefrau
- das eingebrachte Gut sowie das Sondergut des Ehemannes
- die Errungenschaft

Zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehört alles, was sie zur Zeit der Eheschliessung besass und was ihr durch Erbschaft oder Schenkung während der Ehe zufiel. Es bleibt ihr Eigentum. Für das eingebrachte Gut des Mannes gilt grundsätzlich dasselbe.

Als Errungenschaft gilt alles, was während der Ehe erworben wurde und weder eingebrachtes Gut der Frau noch des Mannes ist, vor allem das Einkommen des Mannes und die Erträge der eingebrachten Güter. Sie steht im Eigentum des Ehemannes.

4.2 Sondergut der Ehefrau und des Ehemannes

Beide Partner können Sondergut haben. Die Ehefrau verwaltet und nutzt ihr Sondergut selbständig. Es gelten dabei die Regeln der Gütertrennung. Laut Gesetz sind Sondergut:

- die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen (Kleider, Schmuck usw.)
- der Arbeitserwerb der Frau (für Verrichtungen im gemeinsamen Haushalt besteht kein Lohnanspruch)
- Vermögenswerte des Frauengutes, mit denen die Frau ein Geschäft betreibt

4.3 Was geschieht bei Auflösung der Ehe?

In der güterrechtlichen Auseinandersetzung nimmt der überlebende Partner sein eingebrachtes Gut zurück, während dasjenige des Verstorbenen in dessen Nachlass fällt. Dabei sind auch allfällige Ersatzforderungen abzugelten. Den verbleibenden positiven Rest (Aktivsaldo) nach der Ausscheidung nennt man ehelichen Vorschlag. Ist das Vermögen kleiner als die von den Ehepartnern eingebrachten Güter, so liegt als Ergebnis ein Rückschlag vor.

Ohne spezielle Vereinbarung der Ehepartner in einem Ehevertrag wird der Vorschlag wie folgt geteilt:

- Ein Drittel des Vorschlages gehört der Ehefrau oder ihren Nachkommen.
- Zwei Drittel des Vorschlages gehören dem Ehemann oder seinen Erben.

Ein Rückschlag ist vom Ehemann oder seinen Erben zu tragen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass er durch die Ehefrau verursacht wurde.

5. Der Ehevertrag

Die Errichtung eines Ehevertrages bedarf der öffentlichen Beurkundung. Im Kanton Thurgau ist dafür das Notariat oder ein im kantonalen Anwaltsregister eingetragener Rechtsanwalt zuständig.

Ein Ehevertrag kann zwischen Brautleuten vor der Ehe auf den Tag der Eheschliessung hin oder von Ehegatten während der Ehe jederzeit abgeschlossen werden.

Durch Ehevertrag kann unter anderem vereinbart werden:

- ein anderer Güterstand, z. B. Gütergemeinschaft oder Gütertrennung
- Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden Ehevertrages
- Änderung der Beteiligung am Vorschlag (bei der Errungenschaftsbeteiligung)
- Änderung der Teilung des Gesamtgutes (bei der Gütergemeinschaft)
- bestimmte Vermögenswerte der Errungenschaft zu Eigengut erklären
- Die Erträge des Eigengutes fallen nicht in die Errungenschaft.

Bei einer Scheidung sind für die güterrechtliche Auseinandersetzung neben den gesetzlichen Bestimmungen über das Güterrecht auch allfällige ehevertragliche Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag bei der Errungenschaftsbeteiligung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für die Teilung des Gesamtgutes bei der Gütergemeinschaft.

6. Die eingetragene Partnerschaft / Ehe für alle

Seit dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft* in eine Ehe umwandeln. Zuvor hatten gleichgeschlechtliche Paare lediglich die Möglichkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen. Die «Ehe für alle» hat den Personenstand der eingetragenen Partnerschaft vollständig abgelöst. Es ist folglich nicht mehr möglich, neue eingetragene Partnerschaften zu errichten. Allerdings können bestehende eingetragene Partnerschaften weitergeführt werden, sofern sie nicht in eine Ehe umgewandelt oder aufgelöst werden.

* In Abweichung zum Ehegüterrecht entsteht mit der Eintragung der Partnerschaft von Gesetzes wegen eine Gütertrennung. In einem Vermögensvertrag konnten eingetragene Partner vereinbaren, dass das Vermögen bei Auflösung der Partnerschaft gemäss den Bestimmungen des Güterstandes über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird. Eingetragene Partner besitzen zueinander ein gesetzliches Erbrecht analog Ehegatten.

DAS ERBRECHT REGELT,
WIE DER NACHLASS
ZWISCHEN DEN ERBEN
AUFGETEILT WIRD.

DAS ERBRECHT

Das Erbrecht regelt, wie der Nachlass zwischen den Erben aufgeteilt wird. Es ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt.

Es kennt folgende Unterteilung:

- Die Erben (Art. 457–536 ZGB)
- Der Erbgang (Art. 537–640 ZGB)

1. Die gesetzlichen Erben

1.1 Die Verwandten des Erblassers

- a) seine Kinder, zu gleichen Teilen. An die Stelle verstorbener Kinder treten ihre Nachkommen.
1. Parentel
- b) die Eltern. Vater und Mutter erben je zur Hälfte. An die Stelle von Vater oder Mutter, die verstorben sind, treten ihre Nachkommen (Geschwister, evtl. Nichten und Neffen des Erblassers).
2. Parentel
- c) die Grosseltern. Grosseltern mütterlicherseits und väterlicherseits erben zu gleichen Teilen. An ihre Stelle treten deren Nachkommen (Onkel, Tanten, evtl. Cousins/Cousinen des Erblassers).
3. Parentel

Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf.

Solange ein Angehöriger einer Parentel lebt, erben die Angehörigen der nächstäusseren Parentel nicht.

Gesetzliche Erbfolgeordnung



Ehepartner oder eingetragener Ehepartner

1.2 Der Ehepartner

Hinterlässt der Erblasser einen Ehepartner, so erbt dieser neben den Verwandten. Der Ehepartner ist immer erbberechtigt.

Der Ehepartner erhält

- neben Nachkommen des Erblassers (1. Parentel):
die Hälfte des Nachlassvermögens zu Eigentum
- neben Erben des elterlichen Stammes (2. Parentel):
drei Viertel des Nachlassvermögens zu Eigentum
- sind keine Erben der 1. und 2. Parentel vorhanden:
das gesamte Nachlassvermögen zu Eigentum

1.3 Das Gemeinwesen

Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Angehörigen, so fällt die Erbschaft im Kanton Thurgau an die Gemeinde, in der der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

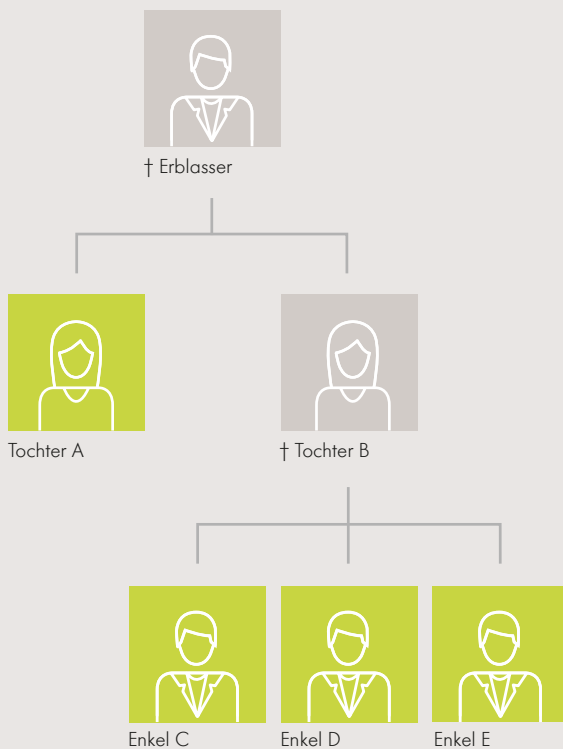
Beispiel 1

(ohne Ehegatten)

Erblasser hinterlässt nur Nachkommen (1. Parentel):

A erhält $\frac{1}{2}$

C, D, E erhalten je $\frac{1}{6}$



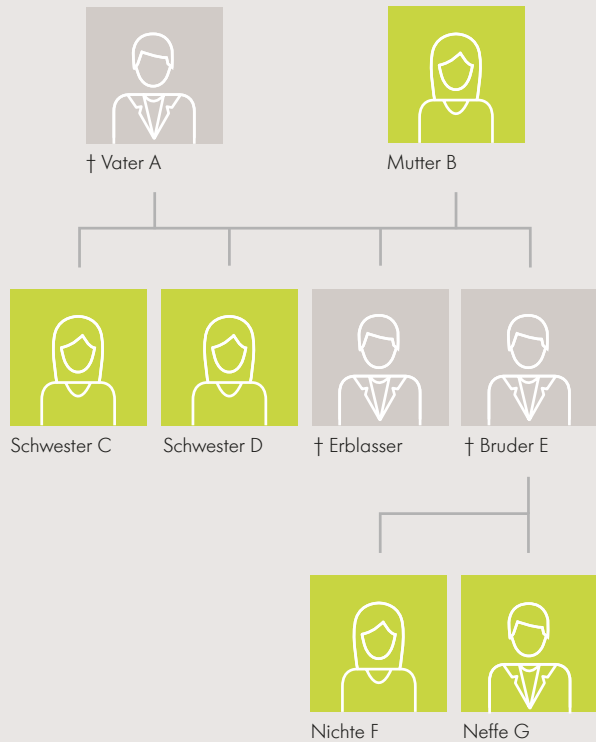
Beispiel 2

Der Erblasser hinterlässt einen Elternteil sowie Geschwister und Geschwisterkinder (2. Parentel):

B erhält $\frac{1}{2}$

C, D erhalten je $\frac{1}{4}$

F, G erhalten je $\frac{1}{4}$



Beispiel 3

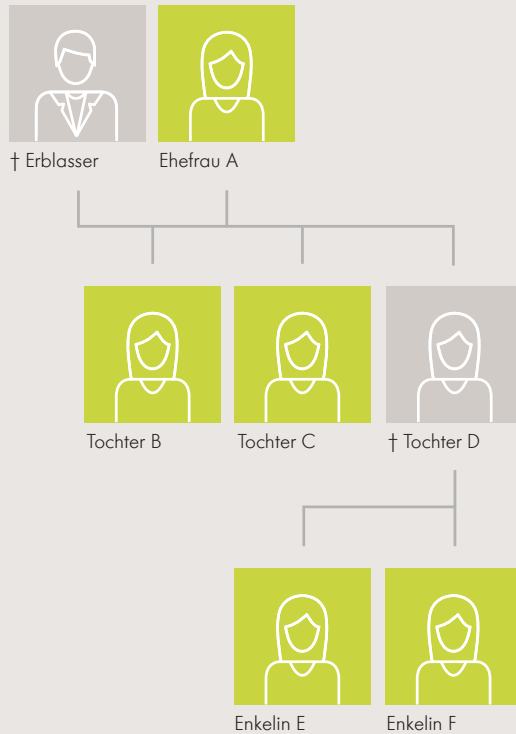
(mit Ehegatte)

Der Erblasser hinterlässt eine Gattin, zwei Kinder
und zwei Enkel (1. Parentel):

A erhält $\frac{1}{2}$

B, C erhalten je $\frac{1}{6}$

E, F erhalten je $\frac{1}{12}$



2. Die Erbberechtigung von Adoptivkindern

Nach neuem Adoptionsrecht (ab 1. April 1973) haben Adoptivkinder die gleiche rechtliche Stellung wie leibliche Kinder (Volladoption). Auch die Adoptiveltern haben dem Adoptivkind gegenüber ein Erbrecht. Hingegen verliert das Adoptivkind das Erbrecht gegenüber leiblichen Eltern und Verwandten.

Für Adoptionen nach altem Recht, die nicht dem neuen Recht unterstellt worden sind, gilt weiterhin die alte Regelung. Das Adoptivkind hat zwar gegenüber den Adoptiveltern das gleiche Erbrecht wie leibliche Kinder, nicht aber gegenüber deren Verwandten. Gegenüber leiblichen Verwandten behält es seine Erbberechtigung. Die Adoptiveltern und ihre Verwandten haben gegenüber dem angenommenen Kind kein Erbrecht. Vor der Adoption bestand die Möglichkeit, das Pflichtteilsrecht des Adoptivkindes auszuschliessen.

3. Die Erbberechtigung von Konkubinatspartnern

Konkubinatspartner haben zueinander keine gesetzliche Erbenstellung.

4. Das Pflichtteilsrecht

Der Erblasser kann durch Testament oder Erbvertrag über sein Vermögen verfügen; das Gesetz schränkt seine Verfügungsfreiheit jedoch ein. Er darf die Nachkommen und den Ehegatten nicht einfach übergehen. Diesen steht der sogenannte Pflichtteil zu.

Der Pflichtteil ist ein Bruchteil des gesetzlichen Erbanspruchs. Er beträgt für

- die Nachkommen die Hälfte,
- den Ehegatten die Hälfte.

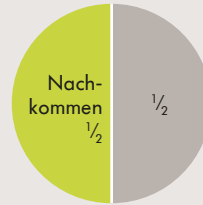
Die Eltern, die Geschwister und deren Nachkommen sowie die übrigen gesetzlichen Erben besitzen kein Pflichtteilsrecht.

Derjenige Teil, über den der Erblasser frei verfügen kann, nennt man die verfügbare Quote.

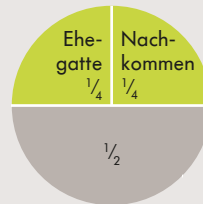
Die nachstehende Aufstellung vermittelt einen Überblick über die gesetzlichen Erbquoten, die Pflichtteile und die verfügbaren Quoten.

Übersicht

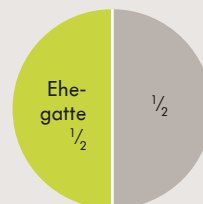
Nachkommen allein



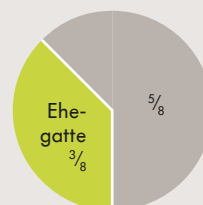
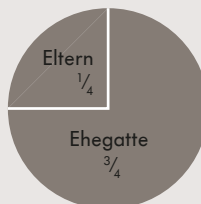
Nachkommen und Ehegatte



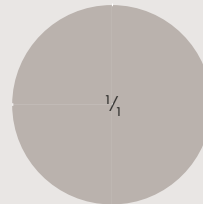
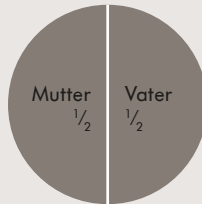
Ehegatte allein



Ehegatte nebst
beiden Elternteilen



Nur Eltern



Hat der Erblasser seine Verfügungsfreiheit überschritten, so können die benachteiligten Erben die **Herabsetzung** verlangen. Dabei wird der Wille des Erblassers nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur insoweit, als Pflichtteile verletzt sind.

Gesetzlicher Erbanspruch
 Pflichtteilgeschützt
 Frei verfügbare Quote

5. Testament und Erbvertrag

Wer seine Erbfolge der gesetzlichen Regelung überlassen will, hat nichts vorzukehren. Oft bestehen aber der Wunsch und die Absicht, auf das Ableben hin Bestimmungen zu treffen. Ein Grund dafür kann beispielsweise sein, dass unter den Erben keine Auseinandersetzungen entstehen und bestimmte Personen oder Institutionen besonders begünstigt werden sollen. Grundsätzlich stehen mit einem Testament oder einem Erbvertrag dazu die Möglichkeiten offen.

5.1 Das Testament

Um den verschiedenen Bedürfnissen entgegenzukommen und die Errichtung letztwilliger Verfügungen zu erleichtern, sieht das Schweizerische Zivilgesetzbuch drei Formen vor:

Das eigenhändige Testament

Es ist einfach und schnell zu verfassen. Das eigenhändige Testament ist die Form, die am häufigsten gewählt wird, um über seinen Willen zu verfügen. Zwar ist das eigenhändige Testament sehr einfach zu erstellen, es sind aber in formeller Hinsicht folgende Punkte als Gültigkeitsvoraussetzung zu beachten:

- Das Testament ist von Anfang bis zum Ende von Hand niederzuschreiben.
- Das Testament ist ebenfalls handschriftlich mit Datum (Tag, Monat, Jahr) zu versehen.
- Das Testament ist zu unterzeichnen.

Das öffentliche Testament

Hier erfolgt die Errichtung vor einer Urkundsperson unter Mitwirkung von zwei Zeugen. Im Kanton Thurgau ist die zuständige Urkundsperson der Notar oder ein im kantonalen Register eingetragener Rechtsanwalt. Dieser Form bedienen sich besonders Personen, die nicht mehr in der Lage sind, ihr Testament selber zu schreiben oder infolge Alter, Krankheit usw. auf Bestätigung ihrer Verfügungsfähigkeit besonders angewiesen sind.

Sowohl ein eigenhändiges Testament als auch ein öffentliches Testament kann errichten, wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Mündliches Testament (Nottestament)

Ist es dem Erblasser infolge Krankheit, Unfall, Krieg usw. nicht mehr möglich, sich einer der genannten Testamentsformen zu bedienen, so kann er seinen letzten Willen auch mündlich mitteilen. Voraussetzung ist allerdings, dass das in gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Personen geschieht. Diese haben alsdann dem Bezirksgerichtspräsidenten den Inhalt des Nottestamentes bekanntzugeben. Wird es dem Erblasser nachträglich möglich, sich einer der anderen Verfügungsformen zu bedienen, so verliert nach 14 Tagen von diesem Zeitpunkt an gerechnet das mündliche Testament seine Gültigkeit.

5.2 Der Inhalt des Testamentes

In letztwilligen Verfügungen kann insbesondere Folgendes geregelt werden:

Erbeinsetzung

In der Folge wird der Bedachte Erbe und erhält die Erbschaft entweder ganz oder zu Teilen. Der eingesetzte Erbe wirkt bei der Erbteilung mit. Er haftet auch für die Schulden des Erblassers.

Vermächtnis (Legat)

Der Erblasser kann einem Bedachten, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Gegenstand (z. B. Schmuckstück, Möbelstück usw.), ein Recht (z. B. Wohn- oder Nutzniessungsrecht) oder einen Geldbetrag zuwenden.

Ersatzverfügung

Es ist ratsam, für den Fall des vorzeitigen Versterbens eines eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmers schon im Testament eine Ersatzperson zu bestimmen. Bei vorverstorbenen eingesetzten Erben geht nämlich kein Erbrecht auf deren Nachkommen über.

Nutzniessung

Der Erblasser kann dem überlebenden Ehepartner die Nutzniessung an dem den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft letztwillig zuwenden. Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem überlebenden Ehegatten zustehenden gesetzlichen Erbrechtes. Neben dieser Nutzniessung beträgt die verfügbare Quote die Hälfte des Nachlasses.

Vor- und Nacherbschaft sowie Vor- und Nachvermächtnis

Eine Person kann als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden mit der Verpflichtung, die Erbschaft oder das Vermächtnis zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. bei Ableben) einer anderen Person als Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer zukommen zu lassen.

Auflage und Bedingung

Der Erblasser kann seinem Testament Auflagen oder Bedingungen anfügen. Diese dürfen weder unsittlich, rechtswidrig noch unsinnig sein.

Teilungsvorschrift

Die gesetzliche und die testamentarische Erbfolge geben nur Auskunft über die Grösse der Anteile, die den Erben am Nachlass zustehen. Über die Aufteilung der Vermögenswerte müssen sich die Erben selbst einigen. Um beispielsweise Streitigkeiten vorzubeugen oder Wünschen gerecht zu werden, kann der Erblasser Vorschriften über die Teilung aufstellen. Das Gesetz stellt nur wenige Teilungsvorschriften auf (z. B. Zuteilungsansprüche des überlebenden Ehegatten bezüglich der ehelichen Wohnung oder des Hausrates, Zuteilungsansprüche im Rahmen des bürgerlichen Bodenrechtes).

Stiftung

Unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften kann eine Stiftung errichtet werden. Das Nachlassvermögen wird dann einem bestimmten Stiftungszweck zugeführt.

Enterbung

Durch die Enterbung entzieht der Erblasser einem Erben den Pflichtteil. Dies ist aber nur möglich, wenn der Erbe

- gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahestehende Person eine schwere Straftat begangen hat oder
- seine ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Erblasser oder dessen Angehörigen schwer verletzt hat.

Der Enterbungsgrund muss im Testament angegeben werden.

Einem Nachkommen kann der Erblasser die Hälfte des Pflichtteiles entziehen und dessen Kindern zuwenden, wenn gegen den Nachkommen Verlustscheine bestehen.

Hängiges Scheidungsverfahren

Der Pflichtteilsanspruch des Noch-Ehegatten kann bei einem hängigen Scheidungsverfahren durch letztwillige Verfügung wegbedungen werden. Achtung: Damit ist nicht der gesetzliche Erbteil gemeint.

Willensvollstreckung

Der Erblasser kann in seiner letztwilligen Verfügung eine natürliche oder juristische Person als Willensvollstrecker bestimmen: Sie verwaltet die Erbschaft, begleicht Schulden, richtet Vermächtnisse aus und führt die Teilung aus.

5.3 Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist – im Gegensatz zum Testament – ein Rechtsgeschäft, in dem sich die Vertragsschliessenden gegenseitig zu einer bestimmten Regelung der Erbschaft verpflichten. Der Erbvertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder aufgehoben werden.

Abzuschliessen ist der Erbvertrag vor einer Urkundsperson in Anwesenheit von zwei Zeugen. Voraussetzungen sind die Urteilsfähigkeit und Mündigkeit der sich verpflichtenden Vertragsparteien.

Der Inhalt des Erbvertrages gleicht in manchem demjenigen des Testamentes. Es besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied. Der Erblasser ist beim Erbvertrag gebunden. Beim Testament steht es ihm frei, die Verfügung jederzeit abzuändern oder aufzuheben.

Folgende Ziele können mit einem Erbvertrag unter anderem erreicht werden:

- gegenseitige Alleinerbeneinsetzung mit Festlegung der Erbberechtigung nach dem Ableben des Zweitversterbenden
- Erbverzicht (inkl. Pflichtteilsanspruch) und Erbauskauf
- (vorläufiger) Erbverzicht der Nachkommen zugunsten des überlebenden Ehegatten

Hinweis: Nach Abschluss eines Erbvertrages besteht ein generelles Schenkungsverbot des Erblassers. Das heisst: Schenkungen, die in Verletzung des Schenkungsverbots ausgerichtet wurden, können von den Vertragserben beim Tod des Erblassers angefochten werden. Wenn der Erblasser weiterhin zu Lebzeiten Schenkungen, die über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, entrichten möchte, muss im Erbvertrag explizit ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden.

5.4 Die Aufbewahrung von Testament und Erbvertrag

Testamente und Erbverträge sollten sicher aufbewahrt werden, also entweder im Notariat des Wohnorts oder bei einer Bank, die diese Dienstleistung anbietet. Werden Testamente und Erbverträge zu Hause oder im Safe verwahrt, so besteht die Gefahr, dass sie verloren gehen oder in unbefugte Hände kommen.

DIE ERBEN ERWERBEN
DAMIT ALLE RECHTE
UND PFLICHTEN, DIE AUS
DEM VERMÖGEN DES
ERBLASSERS HERVORGE-
HEN, ALSO AUCH DESSEN
SCHULDEN.

DER ERBGANG

Der Erbgang wird durch den Tod des Erblassers eröffnet. Die Erben erwerben damit alle Rechte und Pflichten, die aus dem Vermögen des Erblassers hervorgehen, also auch dessen Schulden. Die Eröffnung für das gesamte Vermögen erfolgt am letzten Wohnsitz des Erblassers. Mit dem Tod des Erblassers bilden die Erben von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft. Sämtliche Nachlassgegenstände gehören allen zu Gesamteigentum. Der einzelne Erbe hat keinen selbständigen Anteil an einem Gegenstand. Unter den Erben gilt bis zur Teilung des Nachlasses das Einstimmigkeitsprinzip.

Jeder Erbe hat jedoch die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen, ein öffentliches Inventar oder die amtliche Liquidation zu verlangen.

1. Die Wirkungen des Erbganges

1.1 Die Ausschlagung der Erbschaft

Die gesetzlichen oder eingesetzten Erben geben schriftlich oder mündlich eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde (im Kanton Thurgau das Bezirksgerichtspräsidium) ab. Wer die Erbschaft nicht innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis des Todes bzw. Erbfalles ausschlägt, hat sie angenommen. Auch der Vermächtnisnehmer kann seinen Anspruch ausschlagen.

1.2 Öffentliches Inventar und amtliche Liquidation

Jeder Erbe kann innert Monatsfrist bei der zuständigen Behörde (im Kanton Thurgau beim Gerichtspräsidenten des Bezirks, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte) die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen, das die vermögensrechtliche Situation des Erblassers klären soll. Das ist insbesondere dann angebracht, wenn Unklarheit über die Vermögensverhältnisse besteht.

Mit der Aufnahme des Inventars verbindet die Behörde einen öffentlichen Aufruf an Gläubiger und Schuldner. Sobald ein genaues Inventar vorliegt, kann jeder Erbe entscheiden, ob er

- die Erbschaft vorbehaltlos annehmen will,
- die Erbschaft unter öffentlichem Inventar annehmen will,
- die amtliche Liquidation verlangen will,
- die Erbschaft ausschlagen will.

1.3 Die Sicherungsmassregeln

Der Erbgang kann gewisse Gefahren enthalten. Wenn Verdacht besteht, dass ein Erbe oder eine Drittperson Vermögenswerte auf die Seite schaffen könnte oder ein Erbe landesabwesend oder unmündig ist, sieht das Gesetz für solche Fälle verschiedene Sicherungsmassnahmen vor.

Siegelung

Die Siegelung der Erbschaft wird angeordnet, wenn ein Erbe es verlangt oder wenn die Behörde (im Kanton Thurgau das Notariat) diese als notwendig erachtet. Die Siegelung besteht darin, dass Gegenstände, Behältnisse oder Räume des Nachlasses unter Siegel gelegt werden, um die Verfügung zu verunmöglichen oder zu erschweren.

Erbschaftsinventar

Das Erbschaftsinventar bezweckt die Sicherung des Nachlasses durch behördliche Feststellung (im Kanton Thurgau durch das Notariat) seines Bestandes. Damit soll verhindert werden, dass Vermögenswerte zwischen Erbgang und Teilung unbemerkt verschwinden. Die Aufnahme eines Inventars wird unter anderem angeordnet, wenn ein Erbe bevormundet ist oder wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist. Die Inventaraufnahme kann auch von jedem Erben verlangt werden. Sie hat in der Regel innert zwei Monaten seit Eintritt des Aufnahmegrundes zu erfolgen.

Erbschaftsverwaltung

Die Erbschaftsverwaltung wird beispielsweise angeordnet, wenn nicht alle Erben bekannt sind, wenn umstritten ist, wer überhaupt Erbe ist, oder wenn der Aufenthaltsort eines Erben nicht bekannt ist.

Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen

Liegt beim Tod des Erblassers ein Testament oder ein Erbvertrag vor, so sind diese der zuständigen Behörde (im Kanton Thurgau dem Notariat am letzten Wohnort des Verstorbenen) unverzüglich zur Eröffnung einzureichen, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden.

Die Erbenbescheinigung

Die Erbenbescheinigung erbringt den notariellen Nachweis über die Erbeneigenschaft einer oder mehrerer Personen. Sie kann bei der Erbeinsetzung sowie bei der gesetzlichen Erbfolge von jedem Erben verlangt werden. Dieses Dokument spielt in der Abwicklung einer Erbteilung eine grosse Rolle, versetzt es doch die darauf genannten Erben in die Lage, die Nachlasswerte effektiv in Besitz zu nehmen und gemeinsam darüber zu verfügen.

JEDER ERBE KANN ZU
BELIEBIGER ZEIT DIE
TEILUNG DER ERBSCHAFT
VERLANGEN, SOWEIT DEM
NICHT VERTRAGLICHE
ODER GESETZLICHE VOR-
SCHRIFTEN ENTGEGEN-
STEHEN.

DIE TEILUNG DER ERBSCHAFT

1. Die Teilungsart

Jeder Erbe kann zu beliebiger Zeit die Teilung der Erbschaft verlangen, soweit dem nicht vertragliche oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Grundsätzlich steht es den Erben frei, wie sie die Erbschaft teilen wollen. Falls sie keine Einigung über die Durchführung der Teilung erreichen, können sie sich an die Teilungsbehörde (im Kanton Thurgau das Notariat) wenden, die – unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Erben und des Ortsgebrauchs – nach Möglichkeiten teilt. Die Teilung wird für die Erben mit der Aufstellung und Entgegennahme der Lose oder dem Abschluss eines schriftlichen Teilungsvertrages verbindlich.

Der Kanton Thurgau kennt keine Behörde, die die Erbteilung von Amtes wegen durchführt. Die Durchführung der Erbteilung obliegt also den Erben oder dem Willensvollstrecker.

2. Die Ausgleichung

Die gesetzlichen Erben sind gegenseitig bei der Erbteilung verpflichtet, erhaltene Erbvorbezüge zur Ausgleichung zu bringen, weil das Gesetz vermutet, dass Eltern ihre Kinder gleich behandeln wollen. Die Eltern können jedoch das Gegenteil verfügen. Bei gesetzlichen Erben, die nicht Nachkommen sind, und bei eingesetzten Erben wird die Ausgleichungspflicht nicht vermutet; es sei denn, der Erblasser habe diese ausdrücklich verfügt. Übliche Gelegenheitsgeschenke unterliegen generell nicht der Ausgleichungspflicht.

Die Wegbedingung einer Ausgleichungspflicht schützt den Empfänger allerdings nicht vor Herabsetzungsansprüchen, falls damit Pflichtteile verletzt werden.

DIE ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Vermögensübergänge durch Erbgang, aber auch durch Schenkung zu Lebzeiten unterliegen der Steuerpflicht. Die Gesetzgebung ist Sache der Kantone. Es bestehen deshalb von Kanton zu Kanton teilweise grosse Unterschiede.

Massgebend für die Veranlagung der Steuer ist der letzte Wohnsitz des Erblassers und nicht der Wohnsitz des Erben (sofern in der Schweiz lebend).

Einzig bei vorhandenem Grundeigentum des Erblassers ausserhalb des Wohnsitzkantons kommt es zu einer Aufteilung der Steuer.

1. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Kanton Thurgau

Der Ehegatte, bei eingetragener Partnerschaft die Partnerin oder der Partner, die Nachkommen, die Stiefkinder sowie Pflegekinder, die mindestens sieben Jahre in einem nach Massgabe des Bundesrechtes begründeten Pflegefamilienverhältnis zum Erblasser oder Schenker gestanden haben, sind nicht steuerpflichtig.

1.1 Steuerfreie Beträge

Von den steuerbaren Vermögensübergängen werden bei der Steuerberechnung abgezogen:

- CHF 20 000.– für jeden Elternteil
- CHF 100 000.– für dauernd pflege- und unterstützungsbedürftige Personen

Übliche Gelegenheitsgeschenke, Vermögensübergänge aufgrund gesetzlichen Erbrechtes oder einer Verfügung von Todes wegen bis zum Betrag von CHF 5000.– sind nicht steuerpflichtig.

1.2 Die Steuer

Die einfache Steuer beträgt:

für Eltern	2 %
für Grosseltern, Geschwister, Schwiegerkinder sowie Pflegekinder, die mindestens zwei Jahre in einem Pflegeverhältnis zum Erblasser oder Schenker gestanden haben	4 %
für Onkel, Tanten und Nachkommen von Geschwistern	6 %
für übrige erbberechtigte Personen und Nichtverwandte	8 %

Auf der einfachen Steuer wird ein Zuschlag erhoben.

Dieser beträgt:

- 0,5 % je CHF 1000.– bis zu einem steuerbaren Vermögensanfall von CHF 500 000.–
- einheitlich 250 % bei einem steuerbaren Vermögensanfall von über CHF 500 000.–

VERTRETUNGEN ZU LEBZEITEN

1. Bankvollmacht

Mit einer Bankvollmacht räumt der Kontoinhaber einer dritten Person die Verfügungs- und Verwaltungsmacht über einzelne oder sämtliche Konten ein. Die Vertretungsmacht beginnt bei Abschluss der Vollmacht und gilt in der Regel auch nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit und über den Tod hinaus. Nach Kenntnisaufnahme des Todes gilt eine besondere Sorgfaltspflicht für die Bank. Jeder ausgewiesene Erbe hat das Recht, die Vollmacht zu widerrufen.

2. Generalvollmacht

Mit einer Generalvollmacht betraut man eine oder mehrere Vertrauenspersonen mit der Vertretungsbefugnis zu allen Tat- und Rechtshandlungen gegenüber Privaten, Behörden, Institutionen und Unternehmen. Sobald die Generalvollmacht der vertretungsbefugten Person übergeben wird, beginnt die Vertretungsmacht. Generalvollmachten sind in der Regel schriftlich und notariell beglaubigt zu erstellen.

3. Vorsorgeauftrag

Per 1. Januar 2013 ist das geltende Vormundschaftsrecht durch das Gesetz über den Erwachsenenschutz ersetzt worden. Mit der Revision wird die Selbstbestimmung gefördert und Distanz von standardisierten vormundschaftlichen Massnahmen genommen.

3.1 Zweck

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine volljährige und urteilsfähige Person eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen beauftragen, sie bei Eintritt ihrer Handlungsunfähigkeit zu vertreten. Der Auftraggeber kann so seine

Personen- und Vermögenssorge sowie seine Vertretung im Rechtsverkehr sicherstellen. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Vollmachten bleibt die Autonomie bei intakter Handlungsfähigkeit bestehen.

3.2 Inhalt

Personensorge

Die beauftragte Person kann mit Aufgaben im Bereich der medizinischen Versorgung betraut werden. Darunter fallen die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von geeignetem Haushalts- und Pflegepersonal sowie die Wahrnehmung sämtlicher Rechte des Auftraggebers gegenüber den medizinischen Institutionen. Die Entgegennahme von Postsendungen ist ebenfalls Teilbereich der Personensorge.

Vermögenssorge

Die mit der Vermögenssorge beauftragte Person erhält die Verfügungsmacht über das Vermögen und das Einkommen und übt die damit verbundene Verwaltung und Interessenswahrung aus.

Rechtsverkehr

Der Beauftragte übernimmt die Vertretung vor Behörden, Gerichten, Versicherungen, Sozialleistungsträgern inklusive aller nötigen Massnahmen und allenfalls Prozesshandlungen.

Die Aufgaben sind so genau wie möglich zu formulieren. Den Beauftragten können Weisungen erteilt sowie gewisse Handlungen verboten werden.

Beauftragte Personen

In Frage kommen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen. Sie sind so zu bezeichnen, dass eine zweifelsfreie Zuordnung gemacht werden kann. Die bezeichnete Person muss für die ihr übertragenen Aufgaben geeignet sein und die nötigen Kompetenzen verfügen. Man kann verschiedene Personen für die Vermögens- und die Personensorge bestimmen, was durchaus empfehlenswert sein kann. Sinngemäss der letztwilligen Verfügung sind auch hier Ersatzbeauftragte einsetzbar.

Errichtung

Die Errichtung des Vorsorgeauftrages entspricht den Formvorschriften einer letztwilligen Verfügung. Sie ist entweder eigenhändig niederzuschreiben oder von einer Urkundsperson öffentlich zu beurkunden. Die Prüfung der Gültigkeit des Vorsorgeauftrages sowie der Eignung der beauftragten Person obliegt der Erwachsenenschutzbehörde.

Registrierung

Der Vorsorgeauftrag und der Deponierungsort kann dem Zivilstandsamt des gesetzlichen Wohnsitzes gemeldet werden. Die Erwachsenenschutzbehörde erkundigt sich bei Eintritt des Vorsorgefalles, ob ein Vorsorgeauftrag hinterlegt ist.

Bemerkungen

Der Vorsorgeauftrag empfiehlt sich für Personen ohne nahe Angehörigen und ist bei besonders komplexen Vermögensverhältnissen ratsam. Für die Errichtung des Vorsorgeauftrages ist der Beizug von Fachpersonen empfehlenswert.

4. Patientenverfügung

Eine urteilsfähige Person kann mit der Patientenverfügung festhalten, welche medizinische Massnahmen im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit vollzogen werden dürfen, und sie kann natürliche Personen bestimmen, welche für sie entscheiden können. Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen.

UNSERE DIENSTLEISTUNGEN

Die Spezialisten der Thurgauer Kantonalbank stehen Ihnen bei Fragen um das Ehegüter- und Erbrecht gerne zur Verfügung:

- kompetente Begleitung bei der Nachlassplanung
- umfassende Beratung im Ehegüter- und Erbrecht
- Erarbeiten von individuellen Ehe- und Erbverträgen sowie Testamenten
- Unterstützung beim Aufsetzen von Testamenten
- Übernahme von Willensvollstreckungen
- Durchführung von Erbteilungen im Auftrag der Erben
- Fachauskunft bei Erbvorbezügen und Schenkungen
- Errichtung eines Vorsorgeauftrags

ÜBERBLICK REVISION ERBRECHT

Mit der Einführung des neuen Erbrechts am 1. Januar 2023 wurden gegenüber dem alten Recht im wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Pflichtteil der Nachkommen sinkt von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs.
- Der Pflichtteil der Eltern wird ganz gestrichen (vor der Revision: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs).
- Erhöhung der frei verfügbaren Quote bei der Begünstigung des überlebenden Ehegatten durch Nutzniessung. Neben der Nutzniessung beträgt die frei verfügbare Quote seit der Revision $\frac{1}{2}$ des Nachlasses (vor der Revision: $\frac{1}{4}$ des Nachlasses).
- Entzug des Pflichtteils des Noch-Ehegatten bei einem hängigen Scheidungsverfahren.
- Generelles Schenkungsverbot des Erblassers nach Abschluss eines Erbvertrages (vor der Revision: generelle Schenkungsfreiheit).

Das neue Erbrecht wird auf sämtliche Erbfälle ab dem 1. Januar 2023 angewendet und gilt, auch wenn ein Testament oder Erbvertrag vor dem 1. Januar 2023 errichtet wurde. Es ist empfehlenswert bestehende letztwillige Verfügungen zu überprüfen und gegebenenfalls an das neue Recht anzupassen.

Treten Sie in *Kontakt* mit uns.
Wir freuen uns auf Sie.

Hauptsitz

8570 Weinfelden, Bankplatz 1

So erreichen Sie uns

Montag bis Freitag von

8.00 bis 18.00 Uhr

Telefon 0848 111 444

Telefax 0848 111 445

E-Mail info@tkb.ch

Gerne beraten wir Sie persönlich zwischen
8.00 und 20.00 Uhr, bei Ihnen zu Hause oder
in der Bank.

Geschäftsstellen

8355 Aadorf, Morgentalstrasse 4

9556 Affeltrangen, Hauptstrasse 2

8595 Altnau, Bahnhofstrasse 1

8580 Amriswil, Rütistrasse 8

9320 Arbon, St. Gallerstrasse 19

8572 Berg, Hauptstrasse 49

9220 Bischofszell, Bahnhofstrasse 3

8575 Bürglen, Istighoferstrasse 1

8253 Diessenhofen, Bahnhofstrasse 25

8586 Erlen, Poststrasse 8

8272 Ermatingen, Hauptstrasse 121

8264 Eschenz, Hauptstrasse 88

8360 Eschlikon, Bahnhofstrasse 61

8500 Frauenfeld, Rheinstrasse 17

9326 Horn, Am Bahnhofplatz 2

8546 Islikon, Bahndammstrasse 2

8280 Kreuzlingen, Hauptstrasse 39

Seepark, Bleichstrasse 15

8555 Müllheim, Frauenfelderstrasse 2

9542 Münchwilen, Im Zentrum 2

9315 Neukirch-Egnach, Bahnhofstrasse 79

9532 Rickenbach b. Wil, Toggenburgerstr. 40

8590 Romanshorn, Hubzelg

8370 Sirmach, Frauenfelderstrasse 5

8266 Steckborn, Seestrasse 132

8583 Sulgen, Bahnhofstrasse 1

8274 Tägerwil, Hauptstrasse 89

9545 Wängi, Dorfstrasse 6

8570 Weinfelden, Bankplatz 1

Postsendungen an die Geschäftsstellen bitte
mit «Postfach» ergänzen. Danke.



**Thurgauer
Kantonalbank**

FÜRS GANZE LEBEN